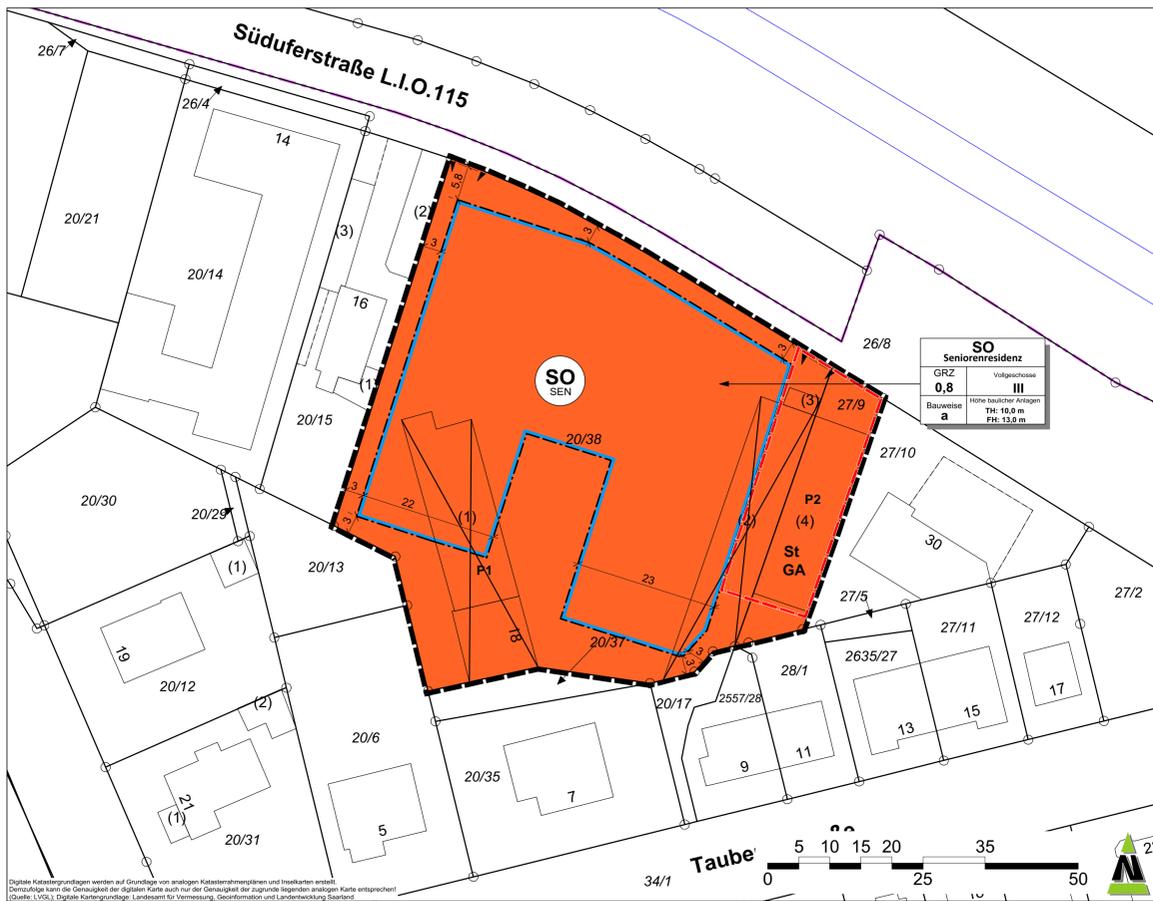




Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)
 SO
 Sonstiges Sondergebiet hier: Alten- und Pflegeheim mit Demenzbereich / Betreutes Wohnen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 TH: 10,0 m Traufhöhe
 FH: 13,0 m Firsthöhe
 III Zahl der Vollgeschosse, hier: max. III

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 a Baugrenze
 Abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Ein- und Ausfahrtsbereich

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 a + b und Abs. 6 BauGB)
 P1, P2 Pflanzmaßnahme

Sonstige Planzeichen
 hier: St: Stellplätze GA: Garagen
 Gebäudeabriss
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seniorenresidenz Süduferstraße" im beschleunigten Verfahren beschlossen (§ 2 Abs. 1 und 13 a BauGB).

Satzungsbeschluss
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Seniorenresidenz Süduferstraße" wurde in der öffentlichen Sitzung am ... vom Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen als Satzung beschlossen.
 Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Ausfertigung
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Seniorenresidenz Süduferstraße" wird hiermit ausfertigt.
 Neunkirchen, den ...
 Bürgermeister

Beteiligungsverfahren
 Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seniorenresidenz Süduferstraße" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seniorenresidenz Süduferstraße" hat mit der Begründung in der Zeit vom ... bis einschließlich ... während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Bekanntmachung
 Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seniorenresidenz Süduferstraße" sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ortsüblich bekannt gemacht.

Ausfertigung
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Seniorenresidenz Süduferstraße" ist damit in Kraft getreten.
 Neunkirchen, den ...
 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ... zur Stellungnahme gegeben.

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
 Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 11 Abs. 2 BauNVO als **Sonstiges Sondergebiet - Alten- und Pflegeheim mit Demenzbereich / Betreutes Wohnen** festgesetzt; siehe Planzeichnung
 1.1 Zulässige Arten von Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO sind:
 - Alten- und Pflegeheim mit den dazugehörigen Einrichtungen und Demenzbereich
 - Wohnungen für betreutes Wohnen
 - der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaft (hier: Cafeteria)
 - Anlagen für soziale Zwecke
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke
 - der Versorgung des Gebietes dienende Läden und Dienstleistungseinrichtungen
 - eine Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie Betriebsleiter und Inhaber, die dem Sonstigen Sondergebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Stellplätze
 - Feuerwehrzufahrt
 1.2 Bindung an den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB
 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 siehe Nutzungsschablone,
 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet auf 0,8 festgesetzt.
 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird mitzurechnen.
2.2 Höhe bauliche Anlagen (§ 18 BauNVO)
 siehe Nutzungsschablone,
 Für das Sonstige Sondergebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die max. Traufhöhe TH (Schnittlinie der aufgehenden Wand der Gebäudelebensseite mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Fortführung dieser Linie an der Giebelseite) und die max. Firsthöhe FH (Oberste Dachbegrenzungskante), jeweils über dem Niveau der gegenwärtigen Höhe der Süduferstraße, gemessen in der Mitte der an die Straße angrenzenden Gebäudeeise senkrecht zur Straßenseite festgesetzt:
 TH: 10,00 m
 FH: 13,00 m
 Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind Dachaufbauten und Anbauten zur Unterbringung von nachgeordneten Anlagen und technischen Einrichtungen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind (Aufzug, Treppenhäuser u.ä.). Diese sind bis zu einer Gesamtgrundfläche von 5 % des darunterliegenden Geschosses und bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.
2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
 siehe Nutzungsschablone,
 Die maximale zulässige Zahl an Vollgeschossen wird im Sonstigen Sondergebiet auf maximal III Vollgeschosse festgesetzt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 siehe Nutzungsschablone,
 Im Sonstigen Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Eine Gebäudelänge von über 50 m ist zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. mit § 23 BauNVO)
 siehe Planzeichnung,
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 Die Gebäude sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO an den im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten zu errichten. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind befestigte Zugänge, Zufahrten und Feuerwehrzufahrten, Stellplätze sowie erforderliche Nebenanlagen zulässig. Zu diesen Nebenanlagen gehören auch Standplätze für Wertstoff- und Abfallbehälter.
 Ein Vortreten von Gebäudeanteilen in geringfügigem Ausmaß (bis 0,5 m) kann gestattet werden.
5. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 siehe Planzeichnung
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze sowie ihre Zufahrten im Sonstigen Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der in der Planzeichnung dafür vorgesehenen und festgesetzten Flächen sowie zwischen vorderer Baugrenze und Süduferstraße auch außerhalb des Baufensters zulässig.
 Zu- und Abfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)
 Die der Versorgung des Sondergebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind im Sondergebiet ausnahmsweise sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

7. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Schutz gegen Verkehrslärm
Maßgebliche Außenlärmpegel
 Bei der Errichtung der Seniorenresidenz sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der im B-Plan (Abbildungen A06-0 bis A06-2 des schalltechnischen Gutachtens) festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau vom Januar 2018 bzw. der jeweils aktuellen Fassung auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Zuge des Bauantragsverfahrens auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.
 Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Bauantragsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.
Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen
 Als Ergänzung zu den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der Außenbauteile sind bei der Errichtung von Gebäuden in Räumen mit Nachschicht bei Pegeln über 50 dB(A) in der Nacht (Abbildungen A06-0 bis A06-2 des schalltechnischen Gutachtens) fensterunabhängige, schalldämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung bei geschlossenem Fenster sicherstellen. Dabei ist das erforderliche resultierende gesamte Schalldämmmaß erf. R_{w,ges} aus dem Schalldämmmaß aller Außenbauteile gemeinsam zu erfüllen. Zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel darf der Eigengeräuschpegel der Lüftungssysteme in einem Meter Abstand nicht mehr als ~ 25 dB(A) betragen. Eine ausreichende Luftwechselzahl muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern gewährleistet sein.
 Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Bauantragsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen oder der Raum über ein weiteres Fenster (mit Beurteilungspegel ≤ 50 dB(A) nachts) her belüftet werden kann.
Außenwohnbereiche
 Außenwohnbereiche (Loggien, Terrassen, Balkone) sind so zu errichten, dass ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) am Tag nicht überschritten wird (vgl. Themenkarte 4, Abbildung A02-0 bis A02-2 des schalltechnischen Gutachtens). Von der Festsetzung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Bauantragsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall Beurteilungspegel tags = 62 dB(A) vorliegen.

Anlagenlärm durch das Planvorhaben
 Im Beurteilungszeitraum Nacht darf nur eine Nutzung der nördlichen drei Stellplätze des östlichen Parkplatzes erfolgen.

7. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
 siehe Planzeichnung
P1: Begründung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
 Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sonstigen Sondergebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und parkartig zu begrünen. Hierzu sind innerhalb der Fläche mindestens 4 mittelgroße standortgerechte Laubbaumhochstämme (Bäume 2. Ordnung sowie mindestens 4 Strauchgruppen aus jeweils mindestens 3 Sträuchern zu pflanzen.
P2: Stellplatzbegründung
 Die Stellplätze innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind zu begrünen. Hierzu ist pro 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechter, möglichst großkroniger Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3 xv., STU 14-16 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
 Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 und DIN 18920 entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberhainregion“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Alle zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzqualität hat den Mindeststandards der FLI (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen im Bereich von Stellplatzflächen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind, zu verwenden. Hierzu kann beispielsweise die aktuelle „Straßenbaumliste der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag“ (März 2018) herangezogen werden. Die unten stehende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter, standortgerechter Gehölze dar.
Pflanzliste
 Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
 Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
 Feld-Ahorn (Acer campestre)
 Stiel-Eiche (Quercus robur)
 Vogel-Kirsche (Prunus avium)
 Winter-Linde (Tilia cordata)
 Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
Pflanzliste Sträucher
 Schlehe (Prunus spinosa)
 Zweigflüßiger Weißdorn (Crataegus laevigata)
 Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
 Hasel (Corylus avellana)
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 Hundrose (Rosa canina)
 Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
 Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
 Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
 Roter Hartrieel (Cornus sanguinea)
Pflanzqualität
 Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:
 - Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, STU 10-12 cm
 - Heister: 2xv, ab 100 m
 - Sträucher: 2Tr., ab 60 cm
 - Stellplatzbäume (P2), Parkbäume (P1): 3 xv., STU 14-16 cm
 Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

8. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

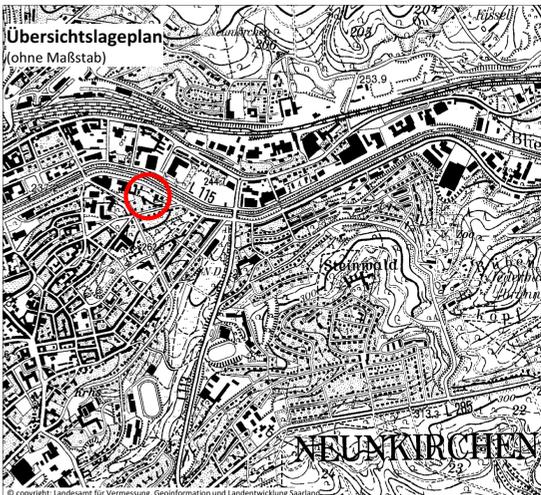
Hinweise

Vegetationsschutz
 Die Vegetation angrenzender Flächen und soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Der Schutz der im angrenzenden Straßenraum vorhandenen Platanenreihe und der ins Plangebiet hereinragenden Kronen ist bei Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten. Dabei sind während der gesamten Bauphase innerhalb des Baufeldes geeignete Vegetationsschutzmaßnahmen der entsprechenden Regelwerke (DIN 18920, RAS-PL 4) während der gesamten Bauphase durchzuführen.
Schutz des Oberbodens
 Im Falle von bei den Baumaßnahmen anfallender Oberboden ist abzuschleppen, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bausausführung soll nach DIN 18915 bzw. 18320 vorgegangen werden.
Baumplantzungen
 Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsingenieurwesen ist bei den Baumplantzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumplantzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.
Rodungs- und Rückschnittarbeiten
 Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Vollwinter im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.
Artenschutz
 Im Rahmen des Gebäudeabrisses sind die Vorgaben des § 44 BNatSchG zu beachten. Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist der Abriss der Gebäude durch einen faunistischen Gutachter zu begleiten, der das betroffene Gebäude vor Beginn der Abrissarbeiten auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten und hier insbesondere der Fledermaus- und Avifauna sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Im Falle des Vorkommens genannter Arten sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen, sind geeignete Ersatz-Nistplätze in geeigneter Entfernung zu installieren oder in das geplante Sondergebiet zu integrieren.
Einhaltung der Grenzabstände (gemäß saarländischem Nachbarrechtsgesetz vom 28.02.1973)
 Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:
 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785).
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1.057).
 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Land:
 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. S. 790).
 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840).
 Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790).
 Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).
 Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632).
 Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 LV.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).
 Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 LV.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).
 Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).



Maßstab 1 : 500	Projektbezeichnung NK-BP-SÜD-18-023	Planformat 775 x 840 mm
Verfahrensstand Entwurf	Datum 18.04.2019	Bearbeitung Dipl.-Geogr. T. Eisenhut Dipl.-Geogr. I. Minnerath

Kreisstadt Neunkirchen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenresidenz Süduferstraße"